



Geschäftsordnung der Studierendenrätekonferenz Sachsen-Anhalt

In der Fassung vom 07. Mai 2026

§ 1	Anwendungsbereich	2
Abschnitt 1 – Aufbau der Organe gemäß § 3 der Satzung der Studierendenrätekonferenz Sachsen-Anhalt		2
§ 2	Wahl der Sprecher*innen.....	2
§ 3	Aufgaben der Sprecher*innen	2
§ 4	Sprecher*innen für Öffentliches	3
§ 5	Sprecher*innen für Internes	3
§ 6	Vollversammlung	3
§ 7	Arbeitskreise	4
Abschnitt 2 – Die Sitzungen der Organe der SRK.....		4
§ 8	Einberufung der Sitzung	4
§ 9	Vorbereitung und Durchführung.....	5
§ 10	Öffentlichkeit	5
§ 11	Protokoll.....	5
§ 12	Beschlussfähigkeit	6
§ 13	Beschlussfassung und Bekanntgabe.....	6
§ 14	Sitzungsleitung	6
§ 15	Redeordnung	6
§ 16	Geschäftsordnungsanträge	7
§ 17	Wahlen.....	8
§ 18	Anträge	8
§ 19	Abstimmung	8
Abschnitt 3 – Änderungen und Schlussbestimmungen		9
§ 20	Änderung der Geschäftsordnung.....	9
§ 21	Veröffentlichung	9
§ 22	Inkrafttreten.....	9

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Geschäftsordnung ist die Geschäftsordnung im Sinne von § 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung der Studierendenrätekonferenz Sachsen-Anhalt in der Fassung vom DD.MM.JJJJ. ²Die Geschäftsordnung regelt insbesondere den Ablauf und die Organisation der Sitzungen, die Beschlussfassung, die Bekanntgabe der Beschlüsse, die Arbeit und die interne Organisation der SRK.

Abschnitt 1 – Aufbau der Organe gemäß § 3 der Satzung der Studierendenrätekonferenz Sachsen-Anhalt

§ 2 Wahl der Sprecher*innen

- (1) Die Wahl erfolgt entsprechend der Grundsätze des § 4 Abs. 4 der Satzung der SRK.
- (2) ¹Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der Studierendenrätekonferenz Sachsen-Anhalt werden die Sprecher*innen in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Delegierten der Vollversammlung auf sich vereinigt.
- (3) ¹Die Sprecher*innen werden für eine Wahlperiode zu Beginn des Wintersemesters für ein Jahr gewählt. ²Die Amtszeit endet außerdem durch:
 - a) Rücktritt, welcher schriftlich gegenüber den anderen Sprecher*innen zu erklären ist und protokollarisch festgehalten wird,
 - b) Ende der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft,
 - c) konstruktiven Misstrauensantrag,
 - d) Kenntnisnahme einer rechtskräftigen Verurteilung auf Grund eines Verbrechens gemäß § 12 Strafgesetzbuch (StGB).
- (4) Ist ein*e Sprecher*in wegen vorzeitiger Beendigung der Amtszeit (Abs. 3) neu zu wählen, wird dieses Amt nach dem in § 2 Abs. 2 genannten Verfahren einzeln und unverzüglich nachgewählt.

§ 3 Aufgaben der Sprecher*innen

- (1) Die Sprecher*innen sind in ihrer Gesamtheit für die Vor- und Nachbereitung der Sitzung und die Bearbeitung der täglichen Aufgaben der SRK

verantwortlich.

- (2) Die Sprecher*innen vertreten die SRK gegenüber staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen sowie im nationalen und internationalen Verkehr.
- (3) Für den Fall, dass ein*e Sprecher*in für einen Zeitraum von zehn Tagen oder länger an der Ausübung seiner*ihrer Amtsgeschäfte verhindert ist, nehmen die verbleibenden Sprecher*innen diese Aufgaben wahr.

§ 4 Sprecher*innen für Öffentliches

- (1) Zwei Sprecher*innen für Öffentliches, 1. und 2. Sprecher*in, vertreten die SRK in öffentlichen Belangen, insbesondere gegenüber den Medien, der Landesregierung, der Öffentlichkeit und den Hochschulen.
- (2) Die Sprecher*innen für Öffentliches üben ihr Amt unter Berücksichtigung der Beschlusslage eigenverantwortlich aus.

§ 5 Sprecher*innen für Internes

- (1) ¹Zwei Sprecher*innen für Internes, 1. und 2. Sprecher*in, sind verantwortlich zwischen der SRK und allen Studierendenräten im Land Sachsen-Anhalt. ²Die Sprecher*innen für Internes sind für die Organisation der Sitzungen der Organe der SRK entsprechend des § 3 Abs. 1 der Satzung der Studierendenrätekonferenz Sachsen-Anhalt verantwortlich.
- (2) Die Sprecher*innen für Internes üben ihr Amt unter Berücksichtigung der Beschlusslage eigenverantwortlich aus.

§ 6 Vollversammlung

- (1) ¹Delegierte werden von ihren Studierendenräten für eine Legislatur in einer konstituierenden Sitzung ernannt. ²Jedes Mitglied der Studierendenschaft der jeweiligen Hochschule kann als Delegierte*r in die Vollversammlung entsandt werden. ³Die Studierendenräte geben den Sprecher*innen für Internes die Wahl und Dauer der Legislatur ihrer Delegierten bekannt. ⁴Änderungen der Delegierten werden den Sprecher*innen für Internes mitgeteilt.
- (2) Der*die abwesende Delegierte hat fristgerecht spätestens 24 Stunden vor Beginn der nächsten Vollversammlung den Sprecher*innen für Internes die Übertragung der Stimmen auf ihre Vertreter*innen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Werden Stimmübertragungen nicht frist- und formgerecht mitgeteilt, verfallen die ungeklärten Stimmen der abwesenden Delegierten bei der nächsten

Vollversammlung.

§ 7 Arbeitskreise

- (1) ¹Die Arbeitskreise werden grundsätzlich nur auf Zeit gebildet. ²Diese arbeiten selbstständig und berichten den Organen der SRK gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der Studierendenrätekonferenz Sachsen-Anhalt über ihre Arbeit und Ziele.
- (2) ¹Der Vollversammlung der SRK steht es frei, jederzeit die Arbeitskreise mit Begründung und Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vollversammlung mit einer Frist von vier Wochen aufzulösen. ²Ein Einspruch gegen die Auflösung von Arbeitskreisen der SRK ist innerhalb von 15 Werktagen möglich. ³Über den Einspruch hat die Vollversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang zu entscheiden. ⁴Sofern ein Widerspruch gegen die Auflösung eingereicht wird, gilt der Arbeitskreis erst nach negativem Ausgang des Widerspruchsverfahrens als aufgelöst.
- (3) Alle Betriebsmittel, sonstigen Gegenstände oder Rechte, die die Arbeitskreise während ihres Bestehens erworben haben, sowie deren finanziellen Erträge gehen nach deren Auflösung an die SRK über.
- (4) In den Arbeitskreisen gelten die Satzung, die Geschäftsordnung und weitere Regularien der SRK.

Abschnitt 2 – Die Sitzungen der Organe der SRK

§ 8 Einberufung der Sitzung

- (1) Die allgemeine Ladungsfrist beträgt vierzehn Tage.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch die Sprecher*innen für Internes.
- (3) Die Sprecher*innen haben eine zusätzliche Sitzung zum frühesten zulässigen Termin einzuberufen, wenn dies von mindestens einer*m Sprecher*in schriftlich verlangt wird.
- (4) Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form an die jeweiligen Studierendenräte
 - a) Datum und Zeit der Sitzung
 - b) Ort der Sitzung

c) Vorschlag zur Tagesordnung

d) aktueller Delegiertenschlüssel

(5) Die Vollversammlung ist mindestens einmal pro Jahr gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der Studierendenrätekonferenz Sachsen-Anhalt durchzuführen.

§ 9 Vorbereitung und Durchführung

(1) Die Sitzung wird von den Sprecher*innen der SRK vorbereitet. Sie legen eine vorläufige Tagesordnung fest. Außerdem sind von den Sprecher*innen neben den Mitgliedern auch Antragssteller*innen und Gäste einzuladen.

(2) Sachanträge nach § 21 Abs. 1 sind den Mitgliedern der Organe der SRK gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der Studierendenrätekonferenz Sachsen-Anhalt mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugänglich zu machen.

§ 10 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Vollversammlung und der Arbeitskreise sind grundsätzlich öffentlich.

(2) ¹Jede*r stimmberechtigte Delegierte*r einer Sitzung kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen. ²Über den Antrag ist keine Aussprache vorgesehen. ³Die Annahme des Antrags bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Delegierten einer Sitzung.

(3) Abweichend von Abs. 2 werden Personalfragen immer nichtöffentlich behandelt.

(4) Die stimmberechtigten Delegierten einer Sitzung können mit einfacher Mehrheit zusätzliche Beteiligte oder Berater*innen zum nichtöffentlichen Teil hinzuziehen.

(5) Über nichtöffentliche Teile der Sitzung haben alle Mitglieder und weitere Beteiligte Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 11 Protokoll

(1) ¹Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt. ²Es wird auf der folgenden Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt.

(2) Protokolle sind den Mitgliedern nach ihrer Bestätigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 in geeigneter Form öffentlich zu machen.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe der SRK gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der Studierendenrätekonferenz Sachsen-Anhalt sind beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens die Hälfte der satzungsgemäß Stimmberechtigten anwesend sind.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder festzustellen.

§ 13 Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Die Organe der SRK gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der Studierendenrätekonferenz Sachsen-Anhalt entscheiden auf ihren Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern durch die Satzung oder Geschäftsordnung keine andere Mehrheit vorgesehen ist.
- (2) ¹Wenn eine fristgerechte Einladung zu einer Sitzung nicht möglich ist, haben die Sprecher*innen die Möglichkeit einen schriftlichen Umlaufbeschluss einzuholen. ²Stimmberechtigt sind die Delegierten des jeweiligen Organs der SRK. ³Der Umlaufbeschluss gilt als angenommen, sobald die Hälfte aller Delegierten des jeweiligen Organs zugestimmt hat. ⁴Ist die Abstimmung nicht bis zur nächsten Sitzung abgeschlossen, ist der Abstimmungsprozess nach Abs. 1 abzuschließen. ⁵Die Antwortfrist beträgt eine Woche.
- (3) ¹Die Beschlüsse der Organe der SRK gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der Studierendenrätekonferenz Sachsen-Anhalt sind bindend. ²Sie sind in geeigneter Form öffentlich bekanntzugeben.

§ 14 Sitzungsleitung

- (1) ¹Die Sprecher*innen legen zu Beginn der Sitzung eine Sitzungsleitung fest. ²Sie ist angehalten eine zielführende Diskussion zu gestalten.
- (2) Der*die Sitzungsleiter*in erteilt und entzieht das Wort.

§ 15 Redeordnung

- (1) Die Delegierten der Organe der SRK gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der Studierendenrätekonferenz Sachsen-Anhalt und Antragsteller*innen erhalten das Wort durch die Sitzungsleitung in der Regel nach Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Gäste können durch die Sitzungsleitung das Rederecht erhalten.

(3) Die Sitzungsleitung kann außer der Reihe das Wort erteilen, wenn es der Klärung des Sachverhaltes dient.

(4) Die Redezeit kann auf Vorschlag der Sitzungsleitung begrenzt werden.

§ 16 Geschäftsordnungsanträge

(1) Geschäftsordnungsanträge können außerhalb der Reihenfolge der Redner*innenliste gestellt werden und sind umgehend zu behandeln.

(2) Bei allen Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur eine Fürrede und eine Gegenrede möglich.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- a) Überweisung an einen Arbeitskreis oder an die Sprecher*innen
- b) Unterbrechung der Sitzung
- c) Schluss der Rednerliste
- d) Begrenzung der Redezeit
- e) Ende der Debatte und sofortige Abstimmung
- f) Änderung der Tagesordnung
- g) Behandlung unter einem späteren Tagesordnungspunkt
- h) Vertagung
- i) Wechsel der Sitzungsleitung
- j) Nichtbefassen
- k) Eintritt in einen Tagesordnungspunkt
- l) Namentliche Abstimmung
- m) Geheime Abstimmung
- n) Rede zur Geschäftsordnung
- o) Abgabe einer persönlichen Erklärung
- p) Interne Behandlung des Tagesordnungspunktes

(4) Die Geschäftsordnungsanträge a) bis e) und l) und p) werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, f) bis k) werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, m) bis o) werden auf Antrag von einer*m Delegierten des jeweiligen Organs der SRK

gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der Studierendenrätekonferenz Sachsen-Anhalt angenommen.

§ 17 Wahlen

- (1) Wahlen sind nach § 2 durchzuführen.
- (2) Für alle vorzunehmenden Wahlen werden von den Delegierten und der Sitzungsleitung Wahlvorschläge unterbreitet.
- (3) Personenwahlen sind dabei stets geheim durchzuführen.

§ 18 Anträge

- (1) ¹Sachanträge sind Anträge, die entsprechend der Antragsfrist schriftlich bei den Sprecher*innen für Internes eingegangen sind. ²Die Antragsfrist endet sieben Tage vor Sitzungsbeginn.
- (2) ¹Initiativanträge sind Anträge, die bei der Sitzungsleitung oder den Sprecher*innen eingereicht wurden. ²Initiativanträge sind zulässig, wenn sie von einer einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) ¹Ein konstruktives Misstrauensvotum wird als Antrag behandelt. ²Die Antragsfrist hierfür beträgt vierzehn Tage.
- (4) Anträge nach Abs. 1 und 2 sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten angenommen, ein Antrag nach Abs. 3 mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten.

§ 19 Abstimmung

- (1) Vor jeder Abstimmung muss die Sitzungsleitung den Abstimmungsgegenstand genau und neutral benennen.
- (2) ¹Vor der Abstimmung über einen Antrag sind alle dazu gestellten Zusatz- und Änderungsanträge, in der Reihenfolge ihrer Tragweite, beginnend mit dem weitestgehenden, zur Abstimmung zu bringen. ²Erst danach darf über den Hauptantrag entschieden werden. ³Änderungsanträge, die nicht inhaltlicher Natur sind, können von dem*der Antragstellenden des Hauptantrages ohne Abstimmung übernommen werden.
- (3) Anträge, über die einmal abgestimmt wurde, können in der laufenden Sitzung nicht noch einmal zur Abstimmung gebracht werden, sofern durch die Satzung oder Geschäftsordnung nicht anders geregelt.

Abschnitt 3 – Änderungen und Schlussbestimmungen

§ 20 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Als eine Änderung der Geschäftsordnung ist sowohl die Änderung des Wortlautes als auch des Inhalts, der Aufhebung und der Ergänzung von auf Grund dieser Geschäftsordnung erlassenen Bestimmungen anzusehen.
- (2) Zur Änderung dieser Satzung bedarf es einer einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten der Vollversammlung.

§ 21 Veröffentlichung

Es finden die Vorschriften des § 9 der Satzung der Studierendenrätekonferenz Sachsen-Anhalt Anwendung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 21 in Kraft.



1. Sprecher*in für Internes
Arne Geppert



1. Sprecher*in für Öffentliches
Vanessa Knigge



2. Sprecher*in für Internes
Carolin Baum



2. Sprecher*in für Öffentliches
Lorenz Kuhle